

Verhandlungsschrift

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla am **Diens-
tag, den 22. November 2005, um 19.30 Uhr**, im Gemeindeamt Neukirchen an der
Vöckla.

Anwesende:

1. Bgm. Ramp Johann als Vorsitzender
2. 1. Vizebgm. Schneeweiß Walter
3. 2. Vizebgm. Huemer Friedrich
4. Bauernfeind Irmgard
5. Baumann Hildegard
6. Fellner Wilhelm
7. Gubesch Heinz
8. Hemetsberger Johann jun.
9. Kinast Wolfgang
10. Köttl Alois
11. Muss Hermann Ing.
12. Ott Wilhelm
13. Ottinger Wilfried DI
14. Reiter-Kofler Franz
15. Stallinger Johann DI
16. Stockinger Daniel
17. Uhrlich Rudolf
18. Wagner Georg Dr.
19. Wittek Anneliese
20. Zeilinger Franz

Ersatzmitglieder:

Fuchsberger Walter
Gubesch Irmtraud
Ortner Franz
Schobesberger Helmut
Uhrlich Leonhard

Der Leiter des Gemeindeamtes: Al. Karl Leitner

Fachkundige Personen (§66 Abs.2 der O.Ö. Gemeindeordnung 1990)

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs. 4 der O.Ö. GemO. 1990)

es fehlten:

entschuldigt:

Kircher Franz
Leitner Christian DI(FH)
Schausberger Heinrich
Stöckl Alois
Winter Petra

unentschuldigt:

Schriftführer (§ 54 Abs. 2 der O.Ö. GemO. 1990) Al. Karl Leitner

Der Vorsitzende eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass die Sitzung von ihm einberufen wurde, die Verständigung hiezu gemäß den vorliegende Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 10.11.2005 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist, dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 18.10.2005 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und dass gegen die Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse

1. Berichte des Bürgermeisters

Im Gemeindevorstand wurde über eine Konzeptentwicklung für die Erhaltung des Seniorenheimes gesprochen. Es hat sich dieser für die Einbringung eines Dringlichkeitsantrages ausgesprochen und wird dieser unter Allfälliges behandelt.

Über Ansuchen der Gemeinde Neukirchen wurde für die Windbichler-Gemeindestraße von Windbichl nach Wöhr von der BH Vöcklabruck eine Tonnagenbeschränkung mit 3,5 to erlassen. Es sollen in nächster Zeit die Tafeln aufgestellt werden.

Bezüglich der Errichtung von Betreubaren Wohnungen hat es ein Gespräch mit Dr. Ramsenthaler von der Siedlung Lenzing und Anton Streibl jun. als Grundbesitzer gegeben.

Für die Errichtung des SPAR-Marktes wurde die Bauverhandlung durchgeführt und war Einspruchsfrist bis 27. Oktober. Mit 01.11. ist eine neues Raumordnungsgesetz in Kraft getreten und haben sich die gesetzlichen Voraussetzungen geändert. Für die Errichtung eines Marktes muss eine andere Widmung geschaffen werden und dies soll auch heute behandelt werden.

Der TKV-Sammelbehälter ist seit 15.11.2005 beim Bauhof in Satteltal in Betrieb. Hiefür wird für die Gemeinde Neukirchen und Umgebung ein eigener Postwurf von der AVE hinausgegeben.

Im Zuge der Lokalen Agenda 21 hat am 22.10.2005 für die Erstellung eines Leitbildes der Gemeinde Neukirchen ein Workshop stattgefunden. Es wurden in Arbeitskreisen Zukunftsthemen bearbeitet. Am 14.11.2005 hat eine allgemeine Arbeitskreissitzung stattgefunden, in der die Zukunftsthemen nochmals durch besprochen wurden. Morgen, am 23.11.2005, ist ein Regionaltreffen in Eberschwang und Bgm. Ramp lädt dazu recht herzlich ein. Er selbst kann wegen einer Terminkollision daran nicht teilnehmen.

Das gemeinsame Singen der 6 Chöre am 25.10.2005 war eine gelungene Veranstaltung.

Die Gewerbeausstellung anlässlich des Kirtages wurde gut besucht.

Bezüglich der Errichtung eines Verkehrskonzeptes für den Bezirk Vöcklabruck hat es im Gemeindeamt Neukirchen für die Gemeinden Redleiten, Frankenburg und Neukirchen ein Informationsgespräch gegeben. Herr DI Holzer vom Amt der O.Ö. Landesregierung und Herr DI Waldherr vom Büro Rettensteiner haben die Anwesenden über das Verkehrskonzept informiert. Es ist dies heute in einem Tagesordnungspunkt noch zu behandeln.

Es ist jetzt gelungen mit der Familie Eitzinger aus Bachleiten die Verlegung des Weges (Zufahrt zum Waldgrundstück) an die östliche Grundgrenze der Firma Muss zu verlegen. Auch soll sich das Grundverhandlungskomitee in nächster Zeit mit dem Grundverkauf an die Firma Muss Josef in Satteltal beschäftigen.

Beim Kinderspielplatz in Neukirchen häufen sich die Beschwerden, dass sich abends und nachts Personen dort aufhalten, lärmern, randalieren und Alkohol konsumieren. Ein erster Schritt ist die zeitliche Begrenzung für die Benützung. Es soll eine Tafel aufgestellt werden. Benützungszeit in den Sommermonaten von 08.00 – 21.00 Uhr, in den Wintermonaten von 08.00 – 19.00 Uhr.

Der ATSV Zipf hat den Gemeindevorstand in der letzten Sitzung ein Projekt über die Errichtung einer Sportanlage in Zipf präsentiert. Der Gemeinderat wird sich in Zukunft damit beschäftigen müssen.

Bgm. Ramp propagiert für den Ball der Oberösterreicher in Wien am 21.01.2006. Diesen Ball richtet der Bezirk Vöcklabruck aus und Neukirchen ist mit dem Singkreis, Stehrerhof mit Krapfenbacken und Wettkönig Andreas Hofer vertreten.

2. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2 Änderung Nr.10; Erweiterung des Mischgebietes (MB) und Schaffung einer Sonderwidmung „Schutzzone im Bauland – bauliche Maßnahmen - nur die Errichtung eines Carports zulässig

Amtsbericht von GR. Köttl.

In der Gemeinderatssitzung vom 27.06.2005 wurde der Grundsatzbeschluss für die Erweiterung des gemischten Baugebietes und die Schaffung einer Sonderwidmung „bauliche Maßnahmen – nur die Errichtung eines Carports zulässig“ beschlossen.

Das Umwidmungsverfahren wurde mit der Verständigung der betroffenen Dienststellen und Personen eingeleitet und es wurden keine negativen Stellungnahmen zur beabsichtigten Umwidmung abgegeben. Seitens der Landesregierung wurde mit Schreiben vom 27.09.2005, AZ.: BauRO-Ö-308960/3-2005-Kie/Rö der geplanten Umwidmung zugestimmt.

Durch die geplante Umwidmung werden Interessen Dritter nicht verletzt und es werden auch keine Entschädigungsansprüche gem. § 38 Oö.ROG 1994 gegenüber der Gemeinde ausgelöst.

Aufgrund der geschilderten Umstände stelle ich den Antrag auf Erweiterung des gemischten Baugebietes mit einer zusätzlichen Sonderwidmung „bauliche Maßnahmen – nur die Errichtung eines Carports zulässig“, Änderungsplan vom 29.08.2005, Änderung Nr. 2.10 und ersuche, den Gemeinderat meinem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

Die Stellungnahme des Grundanrainers Fosodeder wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Bgm. Ramp verliest das Schreiben von Herrn Fosodeder vom 27.10.2005.

GV. Ottinger: Es sollen auf jeden Fall die Umsetzungstermine der ersten 3 Punkte Herrn Fosodeder mitgeteilt werden. Punkt 4 betrifft nicht die Gemeinde, sondern Herrn Pohn.

Bgm. Ramp: Im Frühjahr 2006 sollen die Punkte umgesetzt werden. Dies heißt aber noch nicht, dass die Straße bis dahin schon asphaltiert ist.

Bgm. Ramp lässt über den von GR. Köttl gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig

3. Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Änderung Nr. 5; Umwidmung eines Teiles des Ortsgebietes von Neukirchen/V. in ein Kerngebiet

Amtsbericht von GR. Köttl.

Auf dem Grundstück 30/2, ist die Errichtung eines Geschäftshauses mit 3 Einheiten durch die STA – Gastro GmbH geplant.

Für dieses Grundstück wurde im Jahre 2003 ein Umwidmungsverfahren von Grünland in Mischgebiet durchgeführt. Am 22.09.2005 wurde die Bauverhandlung gleichzeitig mit der Gewerberechtsverhandlung abgehalten und mit Bescheid vom 11.10.2005 die baupolizeiliche Bewilligung für das oben angeführte Bauvorhaben erteilt. Durch die rechtzeitig eingebrachte Berufung der Familien Belndorfer/Spindler wurde der Baubescheid des Bürgermeisters vom 11.10.2005, vor der erfolgten Änderung des Raumordnungsgesetzes (rechtswirksam mit 01.11.2005), nicht rechtskräftig.

Die Gesetzesänderung hat unter anderem zur Folge, dass Geschäftsbauten für Handelsbetriebe mit einer Gesamtverkaufsfläche von mehr als 300 m² nur in der Widmungskategorie „Geschäftsbauten“ errichtet werden dürfen. Das geplante Geschäftshaus weist eine Gesamtverkaufsfläche von etwa 543 m² (Spar-Markt 480 m², nicht näher bezeichnetes Geschäftslokal mit etwa 63 m²) sowie einen Gastronomiebereich auf.

Damit bei einer künftigen Ortsentwicklung nicht jedes Mal ein zeitaufwändiges Widmungsverfahren durchgeführt werden muss, z.B. für die Errichtung eines Wohnblocks für betreubares Wohnen, wäre es sinnvoll den Ortskern von Neukirchen in ein „Kerngebiet mit Zentrumsfunktion“ (siehe vorliegenden Plan) umzuwidmen.

In Kerngebieten sind folgende Bauten und Anlagen zulässig:

Auszug aus dem § 22 Abs. 4 ROG 1994:

Als Kerngebiete sind solche Flächen mit überwiegend städtischer oder typisch zentrumsbildender Struktur vorzusehen, die vorrangig für öffentliche Bauten, Büro- und Verwaltungsgebäude, Gebäude für Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Veranstaltungsgebäude und Wohngebäude, jeweils einschließlich der dazugehörigen Bauten und Anlagen, bestimmt sind. Sonstige Bauten und Anlagen, die erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die im Kerngebiet wohnhafte und anwesende Bevölkerung bedingen, dürfen in Kerngebieten nicht errichtet werden. Solche Bauten und Anlagen können im Zuge der Widmung näher umschrieben werden.

Wie aus den §§ 22 Abs. 4 und 23 Abs.3 ROG 1994 ersichtlich, sind Geschäftsbauten in Kerngebieten mit einer Gesamtverkaufsfläche bis 1.500 m² zulässig.

Aufgrund der geschilderten Umstände stelle ich den Antrag auf Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes „Schaffung eines Kerngebietes mit Zentrumsfunktion“ laut vorliegenden Plan vom 11.11.2005, Änderung Nr. 1.5 und ersuche den Gemeinderat, meinem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

Bgm Ramp verliest das Schreiben des Ortsplaners, Architekt Mag. Schlager vom 14.11.2005.

GV. Ottinger: Im Plan für die Erstellung des Entwicklungskonzeptes ist eine Parzelle 11 angeführt. Von ihm wurde diese Parzelle nicht gefunden.

Bgm. Ramp: Es dürfte sich dabei um einen Schreibfehler handeln und müsste dies die Parzelle 38/11 sein. Diese Parzelle ist nicht mehr landwirtschaftlich gewidmet, sondern ist schon beim Umwidmungsverfahren für die Schaffung eines Mischgebietes berücksichtigt worden.

GV. Ottinger: Es scheint die Parzelle 47/1 am Plan für die Schaffung eines Kerngebietes auf. Wird nun die ganze Parzelle in das Kerngebiet hineingenommen oder nur der eingezeichnete Teil und sind die eingezeichneten Eckpunkte vermessen.

Bgm. Ramp: Die Baulandgrenzen für die Schaffung eines Kerngebietes wurden vom örtlichen Entwicklungskonzept übernommen. Nur die Fläche zwischen der Lichtenegger Gemeindefraße und der Siedlung Litzing wurde vergrößert. Ansonst sind die jetzigen Flächen mit dem alten örtlichen Entwicklungskonzept ident.

GV. Ottinger: Da man durch die Umwidmung in Bauland eine Wertsteigerung des Grünlandes durchführt, sind die Widmungsgrenzen genau festzustellen.

Bgm. Ramp: Der Plan ist ein Bestandteil des Entwicklungskonzeptes und muss nicht mit den Grundgrenzen ident sein.

GR. Reiter-Kofler: Das neue Gesetz ist erst seit kurzem in Kraft und man weiß noch sehr wenig darüber. Was sagt eine Kerngebietwidmung aus.

Bgm. Ramp verliert den § 22 Abs. 4 des neuen Raumordnungsgesetzes.

GR. Baumann: Die Gemeinde geht mit der Errichtung eines so großen SPAR-Marktes den falschen Weg. Warum kann man nicht in einem Mischgebiet einen Markt mit nur 300 m² errichten. Es ist nicht erforderlich, dass man bereits jetzt weitere Flächen umwidmet, da diese Flächen für eine Bebauung derzeit noch nicht erforderlich sind. Man verplant hier etwas für die Zukunft.

Bgm. Ramp verliert das Schreiben der SPAR Österreichische Warenhandels AG, vom 18.11.2005.

GR. Ortner: In seiner beruflichen Tätigkeit hatte er sehr viel mit der SPAR Gruppe zu tun. Bereits zu seiner Zeit hat es geheißen, dass die Märkte unbedingt 450 m² Verkaufsfläche haben müssen. Jetzt ist eine Kostendeckung ab 600 m² angeführt. In Ampflwang wird zum Beispiel ein 300 m² Markt abgerissen und ein 600 m² Euro-SPAR Markt errichtet.

GR. Baumann: Neukirchen kann man nicht mit Ampflwang vergleichen.

GR. Köttl: Wenn man von 200 m² spricht, ist das ein etwas größeres Einfamilienhaus mit Garage.

GR. Baumann: Wenn das Kaufhaus Hackl auf die 5-fache Größe ausgebaut werden würde, müsste dies wohl reichen.

GV. Ottinger fragt, ob er dies richtig verstanden hat, dass SPAR schreibt, dass diese an der Errichtung eines Marktes, kleiner als 300 m², nicht interessiert sind. Da würde dann ein Markt ab 300 m² genügen.

Vizebgm. Huemer versteht die gesamte Diskussion nicht. Es geht im Antrag um die Umwidmung von Mischgebiet in Kerngebiet. Es stellt sich die Frage, wo wären Nachteile bei einer Umwidmung in Kerngebiet. Soweit dies zu lesen war, dürften daraus keine Nachteile entstehen.

GR. Baumann: Bei der Umwidmung in Kerngebiet sind nicht nur Flächen von Mischgebiet sondern auch landwirtschaftliche Flächen dabei. Bei Umwidmung in Kerngebiet hat man kein Einspruchsrecht mehr.

Bgm. Ramp: In das örtliche Entwicklungskonzept wurden auch weitere landwirtschaftliche Flächen aufgenommen. Im Flächenwidmungsplan bleiben diese als landwirtschaftliche Flächen, also Grünland bestehen.

GR. Hemetsberger fragt, ob die Lagerflächen bei den Verkaufsflächen dabei sind.

Bgm. Ramp: Nein.

GR. Wagner: Die GRÜNE-Fraktion wird dem Antrag nicht zustimmen, da auch Betriebe mit einer Größe bis zu 1.500 m² im Kerngebiet errichtet werden können. Das geplante Projekt SPAR-Markt wäre auch ohne Umwidmung möglich. Die Ablehnung der Umwidmung ist nicht als Ablehnung der Nahversorgung zu verstehen, sondern im Gegenteil.

Bgm. Ramp: Es ist nicht möglich im Mischgebiet ein Geschäft für Nahversorger zu errichten. Dies ist seit 01.11.2005 nicht mehr möglich. Für die Errichtung einer Verkaufsfläche muss entweder eine Flächenwidmung für Geschäftsbauten oder eine Kerngebietwidmung bestehen. Die Errichtung eines Kaffees ist laut Aussage des Landes in einem Geschäftsbaugbiet nicht möglich.

GV. Ottinger: Laut seiner Information von Seiten der Rechtsabteilung des Landes OÖ Hr. Mag. Stöttinger ist die Errichtung eines Kaffees in einem Gebiet mit Geschäftsgebietswidmung möglich.

Bgm. Ramp hat sich bei Hofrat Wögerbauer erkundigt.

GR. Stockinger: Man muss bedenken, dass die Betreiber nun schon seit 2 Jahren an diesem Projekt arbeiten. Es setzen sich Personen für das Zustandekommen dieses Projektes ein. Man muss froh sein, dass es diese Personen gibt und als Gemeinde sollte man die Grundvoraussetzungen schaffen.

GR. Muss: Durch die Änderung der Flächenwidmung wird das geplante Projekt ja nicht größer. Die SPAR-Gruppe wird die notwendigen Quadratmeter für eine rentable Geschäftsführung schon erhoben haben.

Bgm. Ramp lässt über den von GR. Köttl gestellten Antrag abstimmen.

22 JA Stimmen

3 NEIN-Stimmen: GRÜNE-Fraktion

4. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2, Änderung Nr. 14; Umwidmung eines Teiles des Ortsgebietes von Neukirchen/V. in ein Kerngebiet – Grundsatzbeschluss

Amtsbericht von GR. Köttl.

Unter Tagesordnungspunkt 3 der heutigen Gemeinderatssitzung wurde im örtlichen Entwicklungskonzept für den Ortskern von Neukirchen/V. der Grundsatzbeschluss für die Schaffung eines „Kerngebietes mit Zentrumsfunktion“ beschlossen.

Wie bereits bei Tagesordnungspunkt 3 ausgeführt, ist auf dem Grundstück 30/2, die Errichtung eines Geschäftshauses mit 3 Einheiten durch die STA – Gastro GmbH geplant. Auf Grund der erfolgten Änderung des Raumordnungsgesetzes, rechtswirksam seit 01.11.2005, ist für das oben angeführte Bauvorhaben eine Flächenwidmungsplan-Änderung erforderlich. Das gegenständliche Grundstück ist derzeit als gemischtes Baugebiet im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan gewidmet.

Damit bei einer künftigen Ortsentwicklung nicht ein zeitaufwändiges Widmungsverfahren durchgeführt werden muss, z.B. für den geplanten Wohnblock - betreubares Wohnen, wäre es sinnvoll den Ortskern von Neukirchen in ein „Kerngebiet“ (siehe vorliegender Plan) umzuwidmen.

Im Kerngebiet können unter anderem Wohnhäuser sowie Geschäftsbauten für Handelsbetriebe mit einer Gesamtverkaufsfläche bis 1.500 m² errichtet werden.

Im Ortgebiet von Neukirchen befinden sich derzeit 3 Lebensmittelgeschäfte. Wie bekannt, wird voraussichtlich das Kaufhaus Schlager in absehbarer Zeit geschlossen. Das Kaufgeschäft Reif-Wegleitner mit einer Verkaufsfläche von etwa 60 m² kann die Nahversorgung für den Ort und die angrenzenden Ortschaften nur teilweise abdecken. Das Spar-Lebensmittelgeschäft Hackl-Aigner mit einer derzeitigen Verkaufsfläche von etwa 70 m² würde den geplanten Spar-Markt übernehmen. Es würde daher kein zusätzlicher Konkurrenzkampf zwischen den heimischen Geschäftsinhabern entstehen.

Um in Zukunft die Nahversorgung im Ortsgebiet zu sichern, wäre die Errichtung des geplanten Geschäftshauses für die Gemeinde und auch für die Bevölkerung von Neukirchen von großer Bedeutung und daher auch im öffentlichen Interesse.

Bezüglich der geplanten Verkaufsfläche von etwa 480 m² wurden bereits ein Schreiben der Firma SPAR und die Stellungnahme des Ortsplaners dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Im Ortskern von Neukirchen ist die Abwasserentsorgung mittels Kanal vorhanden, für die Wasserversorgung ist der Anschluss an die Genossenschaftswasserleitung möglich. Zur Beheizung von Gebäuden ist auch ein Anschluss an das bestehende Fernwärmenetz, das mit Biomasse betrieben wird, möglich. Es sind daher für die Gemeinde keine hohen Aufschließungskosten zu erwarten und würden durch die vorzuschreibenden Anschlussgebühren abgedeckt.

Durch die geplante Umwidmung werden Interessen Dritter nicht verletzt und es werden auch keine Entschädigungsansprüche gem. § 38 Oö.ROG 1994 gegenüber der Gemeinde ausgelöst.

Aufgrund der geschilderten Umstände stelle ich den Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes und zwar die „Schaffung eines Kerngebietes mit Zentrumsfunktion“ laut vorliegendem Plan vom 11.11.2005, Änderung Nr. 2.14 und ersuche, den Gemeinderat meinem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

GV. Ottinger: Beim Entwicklungskonzept lässt sich darüber diskutieren, ob ein Punkt vermessen sein muss oder nicht. Beim Flächenwidmungsplan müssen die Grenzen vermessen sein. Er stellt den Antrag, dass dieser Punkt zurückverwiesen wird, bis die Grenzen vermessen sind.

Bgm. Ramp: Im Flächenwidmungsplan gibt es viele Punkte die nicht vermessen sind.

GR. Muss: Auch bei der Umwidmung Haslinger wurden keine Punkte vermessen. Es wurde nur der Abstand zur Tischlerei festgelegt.

GV. Ottinger: Es passiert jetzt eine zusätzliche Umwidmung in Bauland. Man weiß noch nicht, ob dort das Seniorenheim, eine Halle mit 1.500 m² oder ein Vergnügungsviertel errichtet wird. Man gibt diese Flächen mit dieser Flächenwidmung frei.

Vizebgm. Huemer: Im § 22 des Raumordnungsgesetzes ist sehr wohl angeführt, dass Bauvorhaben Bewohner nicht erheblich stören dürfen.

GR. Wagner: Es ist nicht notwendig, dass man aus gegebenem Anlass diese Änderung des Flächenwidmungsplanes durchführt.

GR. Köttl: Ein jeder weiß, dass es Flächen als Bauerwartungsland gibt. Jetzt soll etwas umgewidmet werden und nun spricht man sich dagegen aus.

Bgm. Ramp lässt über den von GR. Köttl abstimmen.

22 JA-Stimmen

3 NEIN-Stimmen: GRÜNE-Fraktion

5. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung aller Bebauungspläne der Gemeinde Neukirchen, so dass durch Beiziehung eines Ortsbildbeirates auch andere Dachformen möglich sind

Bgm. Ramp: Von der SPÖ-Fraktion wurde dieser Tagesordnungspunkt eingebracht und er bittet GR. Stallinger um seinen Bericht.

GR. Stallinger: In der vorletzten Gemeinderatssitzung hat die SPÖ-Fraktion den Antrag eingebracht, dass die Bebauungspläne derart abgeändert werden, dass eine Bebauung mit anderen Dachformen möglich ist. Dies wurde in den Ausschuss zur Beratung verwiesen. Im Ausschuss wurde folgender Beschluss gefasst. In den bereits bebauten Teilen der Bebauungspläne wird keine Änderung der Dachformen vorgenommen. Teile der Bebauungspläne die noch nicht bebaut sind, wie Lichtenegg Nord können durch Beiziehung eines Ortsbildbeirates auch andere Dachformen entstehen. Die SPÖ-Fraktion ist trotzdem der Meinung, dass bei der Bevölkerung andere Dachformen erwünscht sind. Dies hat die Umfrage bei der Lokalen Agenda 21 ergeben. Der Antrag lautet folgendermaßen: Durch Beiziehung eines Ortsbildbeirates sollen innerhalb der Bebauungspläne andere Dachformen möglich sein.

GR. Wagner: Die GRÜNE-Fraktion begrüßt diesen Antrag, da man dadurch dem Wunsch der Bevölkerung entgegen kommt und der jüngeren Generation eine freiere Bauweise ermöglicht. Dadurch würde Neukirchen noch mehr als Wohngemeinde attraktiver werden. Man könnte vielleicht den Zusatz hinzufügen, dass der Ortsbildbeirat nur verwendet wird, wenn die erste Bauinstanz Bedenken für das Aussehen des Wohnprojektes hat.

GR. Fuchsberger: Wenn bei der Umfrage der Lokalen Agenda herausgekommen ist, dass 90 % der Gemeindebevölkerung für eine freie Dachform sind, so ist sicherlich das gesamte Gemeindegebiet gemeint und nicht nur die Bauflächen mit Bebauungsplänen.

GR. Schobesberger: Dem Bauwerber entstehen durch den Ortsbildbeirat Kosten in der Höhe von € 1.500,--.

GR. Köttl: In den bereits bebauten Gebieten in denen nur mehr Baulücken sind, sollte keine andere Bebauung möglich sein. In neu erschlossenen Gebieten wie Lichtenegg oder bei den Gründen von J. Streibl sollten andere Dachformen zugelassen werden. Ein Ortsbildbeirat ist daher nicht notwendig. Dies sieht er als Antrag.

Bgm. Ramp: Dies könnte so in die Legende der Bebauungspläne eingearbeitet werden.

GR. Starlinger: Mit einem Ortsbildbeirat soll dennoch jedem Bauwerber die Möglichkeit gegeben werden, überall ein Objekt mit einer anderen Dachform zu planen.

Vizebgm. Schneeweiß: Die meisten Mitglieder des Ortsbildbeirates sind nicht ortsverbunden und daher bestehen die Bedenken, dass die Gemeinde die Entscheidung aus der Hand gibt. Über neu aufzuschließende Gründe muss man sich in Zukunft Gedanken machen.

Vizebgm. Huemer: Es wurden von ihm einige Fotos ausgeteilt. Man sieht, dass vieles Geschmackssache ist. Eine Siedlung entsteht in 20 bis 30 Jahren. In dieser Zeit ändert sich der Baustil. Daher muss auch die Änderung des Bebauungsplanes möglich sein.

GR. Hemetsberger: Die Kosten für den Ortsbildbeirat sind mit € 1.500,-- zu hoch.

GR. Muss: Man muss beim Pultdach mehr beachten. Die Geschosshöhe ist auch ausschlaggebend. In Hanglage wird das Haus dann immer noch höher.

GV. Zeilinger: In Höllersberg hat er eine Parzelle vermessen und diese hatte 7 Meter Höhenunterschied. Es stellt sich die Frage ob dies optisch durchführbar ist.

GR. Köttl: Für die neuen Gebiete in den Bebauungsplänen sollen die Richtlinien für die Bebauung geändert werden.

Vizebgm. Huemer: Es sollen nicht nur immer die Extreme herangezogen werden. So wie etwa bei einer Hanglage. Es soll aber jeder entscheiden, ob er den Ortsbildbeirat heranziehen möchte oder nicht.

GR. Baumann: Es soll den jungen Leuten eine Chance gegeben werden auch eine andere Bauform zu wählen, da sich auch die Zeiten geändert haben.

GR. Reiter-Kofler: Die freien Flächen sind nicht mehr so groß und daher sollte man die bestehenden Bebauungspläne nicht mehr abändern. Wenn neue Gebiete erschlossen werden, sollte eine andere Bauform möglich sein. Bei Entscheidung durch den Ortsbildbeirat kann die Gemeinde nicht viel mitentscheiden.

GR. Stallinger: Auch in Hanglagen ist eine wunderschöne Bauform mit Pultdächern möglich.

Bgm. Ramp: Der Bürgermeister als erste Bauinstanz muss sich nach den Richtlinien des Bebauungsplanes halten. Eine andere Entscheidung ist nicht möglich. Durch das Bestehen eines Bebauungsplanes hat der Nachbar eine gewisse Sicherheit, dass innerhalb der gesetzlichen Normen und Vorschriften zu bauen ist.

GR. Muss: Man sieht auch in Neukirchen, dass andere Dachformen möglich sind. Ein Beispiel ist ein Haus in Welsern.

GR. Wagner: Der Ortsbildbeirat ist sicherlich fachlich kompetent, dass er richtige Entscheidungen herbeiführt.

GR. Köttl: Die Legende für die neuen Gebiete in den Bebauungsplänen soll geändert werden und dadurch kann die Bestellung eines Ortsbildbeirates entfallen.

Vizebgm. Huemer: Der Antrag der SPÖ hat darin bestanden, sämtliche Bauflächen in den Bebauungsplänen unter Beziehung eines Ortsbildbeirates für die Bebauung anderer Dachformen frei zu geben.

GR. Ottinger: Es soll darüber in 2 Anträgen abgestimmt werden. Für die neuen Flächen in den Bebauungsplänen die Legende ändern und bei den Baulücken den Ortsbildbeirat heranziehen.

Vizebgm. Schneeweiß stellt folgenden Antrag: Es soll einerseits die Legende in den Bebauungsplänen über die neuen Flächen dahingehend geändert werden, dass eine

Bebauung mit anderen Dachformen möglich ist und der zweite Antrag soll lauten, dass für Baulücken der Bebauungsplan gilt.

Abstimmung über folgende Anträge:

Für Baulücken gelten die Richtlinien der bestehenden Bebauungspläne.

15 JA-Stimmen: ÖVP (13), FPÖ (2)

10 NEIN-Stimmen: SPÖ (7), GRÜNE (3)

In die neuen Gebiete soll die Bewilligung von anderen Dachformen eingearbeitet werden und der Bebauungsplan abgeändert werden.

Abstimmung: einstimmig

6. Beratung und Beschlussfassung des Vertrages der Kommunalgebäude Leasing zur Verlängerung des Hauptschulleasingvertrages

Bericht von Bgm. Ramp.

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde die Verlängerung des Hauptschulleasingvertrages beschlossen. Von der Kommunalgebäude-Leasing wurde nun dem Gemeindeamt ein Nachtrag zum Immobilien-Leasingvertrag zur Beschlussfassung übermittelt, welcher nun beschlossen werden soll und den Fraktionen zur Beratung ausgehändigt wurde. In diesem Vertrag ist neben dem bezeichnetem Objekt, die Höhe der Leasingrate mit € 3.933,07, die Laufzeit von 180 Monaten, der Zinssatz und die Kautions am Ende des Vertrages enthalten. Zum Leasingvertrag ist auch eine Garantievereinbarung zu unterschreiben, in der die Raiffeisenimmobilien Leasing für die Aufrechterhaltung einer möglichen Vertragsverletzung haftet. Diese Garantievereinbarung fordert das Land O.Ö. bei Vertragsabschluss von Leasingverträgen.

Ich stelle den Antrag auf Beschlussfassung des Nachtrages zum Immobilien-Leasingvertrag für die Hauptschule Neukirchen an der Vöckla zwischen O.Ö. Kommunalgebäude-Leasing GesmbH., Europaplatz 1a, 4020 Linz und der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla mit der beiliegenden Garantievereinbarung und ersuche den Gemeinderat meinem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

GR. Ottinger fragt, warum sich der Leasingnehmer bis 2020 verpflichtet auf eine Kündigung zu verzichten.

Bgm. Ramp: Der Leasingvertrag wird auf 15 Jahre geschlossen und somit ist dies als Kündigungsverzicht beider Vertragsparteien zu sehen. Ein Kündigungsverzicht war auch im ersten Vertrag enthalten.

GR. Reiter-Kofler: Die FPÖ-Fraktion wird dem Vertrag nicht zustimmen, da dadurch nur eine Verschleppung der Schulden entsteht.

GR. Ottinger: Die GRÜNE-Fraktion wird auch diesem Vertrag nicht zustimmen, da die Gelder die aus diesem Vertrag jetzt rückerstattet werden bereits jetzt schon ausgegeben wurden und dies zum Teil ohne öffentliche Ausschreibung geschehen ist.

Bgm. Ramp lässt über den von ihm gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung:

20 JA-Stimmen: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion

5 NEIN-Stimmen: GRÜNE-Fraktion, FPÖ-Fraktion

7. Beratung und Beschlussfassung über den Vertragsabschluss für die Entsorgung der Biotonne, Gras- und Strauchschnitt

Amtsbericht von GR. Fellner.

Mit Ende das Jahres 2005 endet der Vertrag für die Entsorgung von Biomüll, Gras- und Grünschnitt mit dem Abfuhrunternehmen Fürthbauer aus Puchkirchen. Von Herrn Ablinger Horst aus Kogl wurde der Gemeinde das Zwischenlager für Gras- und Grünschnitt ebenfalls mit Ende des Jahres 2005 gekündigt. Für die weitere Kompostentsorgung wurden vom Gemeindeamt Angebote von den Kompostbetreibern, Fürthbauer aus Puchkirchen, Preuner aus Frankenburg und Schausberger aus Gampern eingeholt. Der Umweltausschuss hat sich die 3 Anlagen der Betreiber angesehen, über deren Angebote beraten und sich für die Vergabe der Entsorgung der biogenen Stoffe an den Betreiber Schausberger aus Gampern ausgesprochen. Den Fraktionen wurden die Angebote und ein Vertragsmuster zur Beratung ausgehändigt.

Ich stelle den Antrag, mit Herrn Schausberger Franz aus Gampern den Vertrag über die Kompostierung der biogenen Stoffe für 10 Jahre abzuschließen und ersuche den Gemeinderat meinem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

Vizebgm. Huemer: Da im Angebot auch das Häckseln vor Ort aufscheint, stellt er den Antrag, dass man dafür Betriebszeiten von Mo – Fr. von 07.00 bis 20.00 Uhr und am Samstag von 07.00 bis 15.00 Uhr festlegt.

Bgm. Ramp: Der Umweltausschuss hat sich sehr intensiv mit der Materie befasst und dafür bedankt er sich sehr herzlich. Im Angebot ist enthalten, dass sich die Gemeinde an der Kompostieranlage beteiligen kann. Es wird ein einmaliger Betrag von ca. € 7.000,-- vorgeschrieben. Dadurch werden die Preise für Gras- und Strauchschnitt niedriger. Mit Schausberger wurde vereinbart, dass man diesen Betrag auf 3 Jahre bezahlen kann. Wie die Abfuhr erfolgen soll, ob Lagerplatz oder Containerentsorgung, muss noch geklärt werden und kann auch jederzeit wieder geändert werden.

GR. Wagner teilt mit, dass laut Gemeindeordnung die Antragstellung für diesen Tagesordnungspunkt dem Obmann des Umweltausschusses zugestanden wäre.

GV. Ottinger: Es werden die Kompostieranlagen von Schausberger und Preuner sehr ordentlich geführt. Der Vorteil von Schausberger ist vielleicht, dass die Gemeinde das Holz selber verwerten kann oder die Bioenergie übernimmt.

GR. Hemetsberger fragt, wer den Transport des Grasschnittes übernimmt.

Bgm. Ramp: Dies kann Schausberger oder die Gemeinde durchführen.

GV. Ottinger: Im Vertrag sollte aufgenommen werden, dass die kostenlose Abgabe von Gras- und Strauchschnitt nur in haushaltsüblichen Mengen erfolgen darf. Dies könnten 5 m³ sein.

Bgm. Ramp: Dies sollte in den Vertrag aufgenommen werden.

Bgm. Ramp lässt über den von GR. Fellner gestellten Antrag mit dem Zusatzantrag von Vizebgm. Huemer, dass Häckselzeiten einzuhalten sind, abstimmen.

Abstimmung: einstimmig

8. Beratung und Beschlussfassung des Regionalen Verkehrskonzeptes für den Bezirk Vöcklabruck

Bgm. Ramp stellt den Antrag, dass das Verkehrskonzept beschlossen werden soll und begründet dies wie folgt. Es wird immer wieder von der Ausdünnung des ländlichen Raumes gesprochen. Jetzt hat man die Chance dagegen zu wirken. Das Verkehrskonzept kostet zwar viel Geld, aber man sollte es zumindest versuchen. Es muss allerdings ein Ausstieg in 2 oder 3 Jahren möglich sein.

GR. Wagner sieht das als Weg in die richtige Richtung. Der Straßenverkehr wird immer mehr. Man schafft dadurch zumindest die Möglichkeit, dass es gute öffentliche Verkehrs-

verbindungen gibt und dadurch werden diese vielleicht auch wieder mehr genutzt. Die Gemeinde sollte sich diesen Schritt auf jeden Fall leisten.

Bgm. Ramp: Den öffentlichen Verkehr zu regeln ist sicherlich nicht einfach. Daher ist es wichtig, dass es gute Busanbindungen an überregionale Bus- und Bahnlinien gibt.

GR. Uhrlich fragt, ob die alten Buslinien bestehen bleiben wenn sich die Gemeinde an diesem Vertrag nicht beteiligt.

Bgm. Ramp: Die fixen Buslinien bleiben. Die Rufbusse kommen aber dann nicht zustande.

GR. Muss sieht das Problem, dass auch mit diesem Verkehrskonzept die öffentlichen Verkehrsverbindungen auch nicht wesentlich besser werden.

GR. Köttl: Die Kosten von € 11.000,- sind eine Menge Geld, aber mit einer Ausstiegsmöglichkeit könnte man das Verkehrskonzept einmal probieren. GR. Köttl stellt die Frage, ob für den Gebrauch des Rufbusses Aufzeichnungen geführt werden.

Bgm. Ramp: Aufzeichnungen für den Rufbus werden geführt.

GV. Ottinger fragt, wie sich die Bürgermeister bei der Bürgermeisterkonferenz dazu geäußert haben.

Bgm. Ramp: Dazu hat es sehr unterschiedliche Meinungen gegeben.

GR. Stockinger: Was ist, wenn mehrere Gemeinden nicht mitmachen und können jetzt noch Fahrtrouten beantragt werden.

Bgm. Ramp: Wenn mehrere Gemeinden nicht mitmachen, ist das Konzept allgemein zu überdenken. Seiner Meinung können derzeit keine Routenplanänderungen mehr eingegeben werden.

Der Bezirk Gmunden hat sich mehrheitlich gegen die Durchführung des Verkehrskonzeptes ausgesprochen.

Vizebgm. Huemer ist für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel, hat aber Bedenken, dass ein vorzeitiger Ausstieg möglich ist. Die Entwicklung ist derzeit so, dass der Bund vom ländlichen Verkehr aussteigt und die Kosten den Ländern und Gemeinden aufgehast werden. Das Ausstiegsszenario soll geprüft werden.

Bgm. Ramp: Man sollte das Verkehrskonzept ausprobieren. Ein Ausstieg muss aber auf jeden Fall möglich sein.

GR. Fuchsberger fragt, ob vom Verkehrsmanagement ohne Zustimmung der Gemeinde ein Rufbus eingestellt werden kann.

Bgm. Ramp: Dies kann sicherlich nicht ohne dementsprechende Begründung erfolgen.

Bgm. Ramp lässt über seinen Antrag, dass sich die Gemeinde dem Regionalen Verkehrskonzept anschließen soll, abstimmen.

Abstimmung:

22-JA Stimmen

3 NEIN-Stimmen: FPÖ-Fraktion (2), Schobesberger Helmut (ÖVP)

9. Allfälliges

Bgm. Ramp:

In der Gemeindevorstandssitzung am 15.11.2005 wurde folgender Punkt beraten und sprachen sich alle Parteien einvernehmlich dafür aus folgenden Dringlichkeitsantrag einzubringen.

Dringlichkeitsantrag

Erstellung eines Erhaltungskonzeptes für das Seniorenheim Neukirchen an der Vöckla durch die Franziskanerinnen von Vöcklabruck. Unter Bildung eines Arbeitskreises (Projektteams) soll mit den Vertretern(innen) der Franziskanerinnen ein Erhaltungskonzept für das

Seniorenheim ausgearbeitet werden. Entstehende Projektkosten in der Höhe von € 2.500,-
- wurden beim Erstgespräch von den Franziskanerinnen bekannt gegeben.

Bgm. Ramp lässt über die Zuerkennung zur Dringlichkeit abstimmen.
Abstimmung: einstimmig

Bgm. Ramp: Ein Jeder weiß um die Problematik der Erhaltung unseres Seniorenheimes
und es soll dafür ein Projekt ausgearbeitet werden.

Bgm. Ramp lässt über den Antrag abstimmen und wird dieser einstimmig beschlossen.

Ende der Sitzung: 21.30 Uhr

Bürgermeister
Johann Ramp eh.

Gemeinderat:
Schausberger Heinrich eh.

Gemeinderat:
Huemer Friedrich eh.

Gemeinderat:
Dipl.Ing. Ottinger Wilfried eh.

Gemeinderat:
Reiter-Kofler Franz eh.

Schriftführer
(Leitner Karl)

F.d.R.d.A.
Der Bürgermeister:



Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung.
Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die
Sitzung vom 18.10.2005 wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende:



(Bgm. Ramp Johann)